

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
Frau RD'in Katharina Gierschke
(BMWi – Referat VI C2)
11019 Berlin

Köln, 18.01.2020
HP/KFS

Positionspapier zum "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes"

Sehr geehrte Frau Gierschke,

recht herzlichen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zum Entwurf zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes Stellung zu nehmen.

Zu § 50a Absatz 1 Nummer 5

"(1) Die Marktüberwachungsbehörde fordert den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die Nichtkonformität zu korrigieren, falls sie feststellt:"

"5. die Konformitätserklärung ist dem Messgerät nicht beigefügt,"

Diese Forderung entspricht nicht den Vorgaben der Europäischen Messgeräte-richtlinie 2014/32/EU. Diese lässt folgendes zu:

Anhang II Modul D Nummer 5.2, 3. Absatz:

"Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird jedem Messgerät beigefügt, das in Verkehr gebracht wird. In den Fällen, in denen eine große Zahl von Geräten an ein und denselben Nutzer geliefert wird, kann diese Anforderung in der Weise ausgelegt werden, dass sie nicht für Einzelgeräte gilt, sondern für ein Los oder eine Sendung."

Diese Ausnahme zur Regel sollte im MessEG dringend ebenfalls Berücksichtigung finden, da es sich hierbei um eine gängige gelebte Praxis handelt.

Im Bereich der Versorgungsmessgeräte ist es, wie in der MID vorgesehen, nicht erforderlich jedem einzelnen Messgerät eine eigene Konformitätserklärung beizulegen, da Versorgungsmessgeräte in großer identischer Anzahl vom gleichen Messstellenbetreiber benutzt werden. Durch diese Ausnahmeregelung lassen sich ohne Verlust an Informationsgehalt Millionen Blätter an Papier einsparen, was im heutigen Umfeld von Klima und Ressourcenschutz unbedingt geboten ist.

-Seite 2-

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

"(1) Die Marktüberwachungsbehörde fordert den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die Nichtkonformität zu korrigieren, falls sie feststellt:"

"5. die Konformitätserklärung ist dem Messgerät nicht beigelegt, oder ist in den Fällen, in denen eine große Zahl von Geräten an ein und denselben Nutzer geliefert wird, nicht dem Los oder der Sendung beigelegt,"

Zu § 50b Absatz (1)

"(1) Stellt eine Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Messgerät ein Risiko für öffentliche Interessen darstellt,..."

Hier möchten wir vorschlagen, dass sich der Text stärker an der Formulierung in der Richtlinie 2014/32/EU, Artikel 44, Absatz 1 ausrichten sollte.

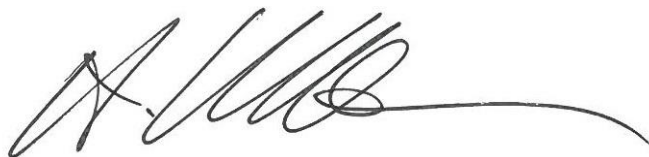
*"(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 42 Absatz 1 fest, dass ein Messgerät ein Risiko für Aspekte **des Schutzes der öffentlichen Interessen** darstellt, ..."*

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

*"(1) Stellt eine Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein Messgerät ein Risiko für **den Schutz** öffentlicher Interessen darstellt,..."*

Für Ihre Bemühungen bedanken wir uns und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
Verband der Deutschen Wasser-
und Wärmezählerindustrie e. V.
(VDDW)



Harald Petermann
Geschäftsführung